



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 17.04.2024  
Beginn: 18:15 Uhr  
Ende: 23:20 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Korpan, Stefan

#### **Stadtratsmitglieder**

Abt, Christian  
Bocksberger, Markus  
Disl, Ferdinand  
Eberl, Jack  
Eilert, John  
Engel, Kerstin, Dr.  
Frohwein-Sendl, Ute  
Fügener, Sebastian  
Geiger, Christine  
Jabs, Armin  
Janner, Martin  
Kammel, Rüdiger  
Leinweber, Adrian  
Lenk, Hardi  
Probst, Maria  
Schmuck, Ludwig  
Trifunovic, Aleksandar  
Völker-Rasor, Anette, Dr.  
von Platen, Katharina  
Yerli, Bayram  
Zehetner, Elke

#### **Schriftführerin**

Koller, Daniela

### **Verwaltung**

Bodendieck, Joachim  
Kapfer-Arrington, Thomas  
Klement, Justus  
Reis, Roman

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Stadtratsmitglieder**

Keller, Thomas  
Sacher, Wolfgang  
Schmid, Martin

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |          |   |            |
|----------|---|------------|
| <b>1</b> | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/065/2024 |
| <b>2</b> | Änderungssatzung Gebühren städtischer Kindergarten  | 2/048/2024 |
| <b>3</b> | Gebührensatzung der Stadtbücherei Penzberg: Vorberatung zum Erlass der 2. Änderungssatzung                                  | 1/101/2024 |
| <b>4</b> | Gebührensatzung der städtischen Sing- und Musikschule: Neuerlass  | 1/103/2024 |
| <b>5</b> | Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren; Vorberatung zum Neuerlass  | 4/007/2024 |
| <b>6</b> | Haushaltsberatung: Fortführung und Beratung   | 1/091/2024 |



# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## **1 Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung**

### **Vortrag:**

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

**Zur Kenntnis genommen**



## 2 Änderungssatzung Gebühren städtischer Kindergarten

### 1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den Neuerlass der Gebührensatzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens beschlossen.

Die Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen beträgt:

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab			
	09/2023	09/2024	09/2025	09/2026
bis zu 4	234,00 €	244,00 €	254,00 €	274,00 €
4 bis 5	244,00 €	254,00 €	274,00 €	294,00 €
5 bis 6	254,00 €	274,00 €	294,00 €	314,00 €
6 bis 7	274,00 €	294,00 €	314,00 €	334,00 €
7 bis 8	294,00 €	314,00 €	334,00 €	354,00 €
8 bis 9	314,00 €	334,00 €	354,00 €	374,00 €
9 bis 10	334,00 €	354,00 €	374,00 €	394,00 €

Für die Benutzung des Kindergartens gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab			
	09/2023	09/2024	09/2025	09/2026
bis zu 4	137,00 €	147,00 €	157,00 €	167,00 €
4 bis 5	147,00 €	157,00 €	167,00 €	177,00 €
5 bis 6	157,00 €	167,00 €	177,00 €	187,00 €
6 bis 7	167,00 €	177,00 €	187,00 €	197,00 €
7 bis 8	177,00 €	187,00 €	197,00 €	207,00 €
8 bis 9	187,00 €	197,00 €	207,00 €	217,00 €
9 bis 10	197,00 €	207,00 €	217,00 €	227,00 €

Aufgrund des aktuellen Haushaltsdefizits ist die Erhöhung der Gebühren um ca. 20% unumgänglich.

Um diese Erhöhung schnellstmöglich zu erreichen, wird die Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen und der Kindergartenkinder um die geplante Gebührenerhöhung für die Jahre 2024 und 2025 gestrichen. Somit tritt zum September 2024 die Benutzungsgebühr, die ursprünglich zum September 2026 geplant war, in Kraft.

Für die Folgejahre 2025 und 2026 werden die Benutzungsgebühren zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

Die Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen beträgt ab September 2024:

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr	
	aktuell ab 09/2023	neu geplant ab 09/2024
bis zu 4	234,00 €	<b>274,00 €</b>
4 bis 5	244,00 €	<b>294,00 €</b>
5 bis 6	254,00 €	<b>314,00 €</b>
6 bis 7	274,00 €	<b>334,00 €</b>

7 bis 8	294,00 €	<b>354,00 €</b>
8 bis 9	314,00 €	<b>374,00 €</b>
9 bis 10	334,00 €	<b>394,00 €</b>

Für die Benutzung des Kindergartens gelten ab September 2024 folgende Gebühren:

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr	
	aktuell ab 09/2023	neu geplant ab 09/2024
bis zu 4	137,00 €	<b>167,00 €</b>
4 bis 5	147,00 €	<b>177,00 €</b>
5 bis 6	157,00 €	<b>187,00 €</b>
6 bis 7	167,00 €	<b>197,00 €</b>
7 bis 8	177,00 €	<b>207,00 €</b>
8 bis 9	187,00 €	<b>217,00 €</b>
9 bis 10	197,00 €	<b>227,00 €</b>

Durch diese Gebührenerhöhung zum 01.09.2024 werden für das Haushaltsjahr 2024 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 10.000 € erzielt. Somit beträgt der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt 145.000 €.

Im Vergleich zu anderen Kommunen fällt die avisierte Gebührenerhöhung der Stadt Penzberg für die Betreuung der Krippenkinder wie folgt aus:

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr		
	Penzberg ab 09/2024	Peiting aktuelle Gebührensatzung	Weilheim ab 03/2024
bis zu 4	274,00 €	161,00 €	266,00 €
4 bis 5	294,00 €	201,00 €	293,00 €
5 bis 6	314,00 €	241,00 €	320,00 €
6 bis 7	334,00 €	281,00 €	347,00 €
7 bis 8	354,00 €	321,00 €	374,00 €
8 bis 9	374,00 €	361,00 €	401,00 €
9 bis 10	394,00 €	401,00 €	428,00 €

Im Vergleich zu anderen Kommunen fällt die avisierte Gebührenerhöhung der Stadt Penzberg für die Betreuung von Kindergartenkindern wie folgt aus:

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr		
	Penzberg ab 09/2024	Peiting aktuelle Gebührensatzung	Weilheim ab 03/2024
bis zu 4	167,00 €	161,00 €	166,00 €
4 bis 5	177,00 €	176,00 €	183,00 €
5 bis 6	187,00 €	191,00 €	200,00 €
6 bis 7	197,00 €	206,00 €	217,00 €
7 bis 8	207,00 €	221,00 €	234,00 €
8 bis 9	217,00 €	237,00 €	251,00 €
9 bis 10	227,00 €	252,00 €	268,00 €

## **2. Beschlussantrag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Vorlage einer Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den städtischen Kindergarten auf der Grundlage der im Vortrag dargestellten Gebührenkalkulation zu beauftragen.



### **3. Sitzungsverlauf:**

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Frohwein-Sendl, versteht die Sachlage, ist aber dennoch der Meinung, dass Bildungseinrichtungen möglichst günstig, wenn nicht sogar kostenfrei angeboten werden sollten, da die Kinder dort in Sprache, Sozialkompetenz usw. gefördert werden. Sie bittet die Verwaltung, die Eltern, die sich die künftigen Gebühren nicht leisten können, darüber zu informieren, dass sie sich an die Stadt Penzberg wenden können.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, entgegnet, dass die Stadt Penzberg hier nicht der richtige Ansprechpartner ist, sondern der Freistaat Bayern.

Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Frau Geiger, fragt an, ob Eltern, die bereits staatliche Leistungen beziehen trotzdem gefördert werden.

Frau Annaberger erklärt hierzu, dass die Eltern beim Landratsamt einen Antrag auf Unterstützung stellen können. Diese beläuft sich auf 30 v. H. der Gebühren.

**Zur Kenntnis genommen**



**1. Vortrag:**

Der Stadtrat hat zuletzt ab 01.09.2017 die Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Stadt Penzberg neu festgesetzt. Seitdem haben sich die Personal- und Bewirtschaftungskosten für die Räumlichkeiten erheblich erhöht und ist ein sechsstelliger Betrag zur Ertüchtigung von Flächen in der Rathauspassage für eine Kinderbücherei investiert worden. Die Verwaltung sieht es deshalb als angezeigt die Gebührensatzung wie folgt zu überarbeiten:

	<b><u>Gültig ab</u></b> <b><u>01.09.2017</u></b>	<b><u>Gültig ab</u></b> <b><u>01.05.2024</u></b>
<b>1. Jahresgebühr</b>		
Eine Karte pro Haushalt inklusive zweier erwachsener Partner und aller minderjährigen oder noch in Schulausbildung befindlichen Personen (keine Azubis, keine Studenten)		
Penzberger (1.347)	14,00 €	20,00 €
Auswärtige (mit 663 zur Zeit ca. 50% der aktiven Nutzer)	28,00 €	35,00 €
Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Studenten, Schwerbehinderte nach Vorlage des entsprechenden Ausweises <b>oder bei Vorlage folgender Bescheide: SGB II, SGB XII oder WoGG</b>		
Penzberger	7,00 €	12,00 €
Auswärtige	14,00 €	20,00 €
<del>Einzelausweis für Minderjährige</del>	<del>7,00 €</del>	<del>0,00 €</del>
Tafelkunden nach Anmeldung bei der Tafel	1,00 €	1,00 €
Gastkarten für drei Wochen	7,00 €	15,00 €
<b>2. Service- und sonstige Leihgebühren</b>		
Entleihen eines E-Book-Readers für drei Wochen	5,00 €	5,00 €
Kaution	50,00 €	20,00 €
Ausleihe von DVDs für 14 Tage	1,00 €	1,00 €
Ausleihe von CD-Roms und PC-/Konsolenspielen, vier Wochen ausgenommen Sprachkurse und Lernsoftware	1,00 €	1,00 €
Ersatzausstellung eines Leserausweises	5,00 €	5,00 €
Fernleihe-Rücksendegebühr	2,50 €	2,50 €
<del>Internetnutzung für Nichtmitglieder je 30 Minuten</del>	<del>1,00 €</del>	<del>0,00 €</del>
PC-Ausdrucke und Kopien schwarz-weiß, je Seite	0,20 €	0,30 €

PC-Ausdrucke und Kopien farbig, je Seite	0,80 €	1,00 €
Vorbestellung je Medium	0,20 €	0,30 €

### 3. Säumnis- und Mahngebühren

Für das Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Als Säumnistage gelten die Tage, an denen die Bücherei geöffnet ist. Die Säumnisgebühr wird ab dem dritten Tag der Fristüberschreitung erhoben.

Die Säumnisgebühr beträgt pro Medium und Tag	0,20 €	0,30 €
--	--------	--------

Ist die Leihfrist mehr als 14 Tage überschritten, wird die Benutzerin/der Benutzer neben der Erhebung von Säumnisgebühren schriftlich gemahnt. Die Mahngebühren betragen einschließlich Porto

1. Mahnung	3,00 €	5,00 €
2. Mahnung	5,00 €	10,00 €
3. Mahnung	7,00 €	15,00 €

### 4. Medienersatz nach Verlust oder Beschädigung

~~Medienersatz: Bei Wiederbeschaffung eines neuen, zur Einarbeitung fachlich vorbereiteten Mediums erfolgt keine weitere Berechnung~~

~~Sonst:~~ Ersatzbeschaffung bzw. Zahlung des Wiederbeschaffungswertes nach Vorgabe durch die Bücherei + Gebühr für die Einarbeitung

	5,00 €	5,00 €
--	--------	--------

### 5. Nutzen der Bücherei für externe Veranstaltungen

ohne Personaleinsatz, nur Lesecafé, ohne Beamer, Leinwand etc.,

bis zu drei Stunden	30,00 €	50,00 €
ganzer Tag	50,00 €	100,00 €

mit EDV-Equipment

bis zu drei Stunden	50,00 €	80,00 €
ganzer Tag	150,00 €	200,00 €

mit Personal der Bücherei

bis drei Stunden zusätzlich pro Person	100,00 €	150,00 €
ganzer Tag zusätzlich pro Person	300,00 €	350,00 €

Sollten anschließend Reinigungsarbeiten notwendig werden (Geschirr, Müll, etc.), werden diese nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Haftung für die elektronischen Geräte und die Büchereiausstattung liegt beim Mieter entsprechend vertraglicher Vereinbarung.

Die Gebühreneinnahmen sind aktuell mit 40.000,-- € p. a. kalkuliert. Mit einer Anpassung der

Gebührensatzung würden sich die Gebühreneinnahmen in diesem Jahr um ca. 15.000,-- € und in den Folgejahren um weitere 5.000,-- € auf dann insgesamt 60.000,-- € p. a. erhöhen.

## **2. Beschlussantrag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Änderungssatzung:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende

### **2. Änderungssatzung**

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bücherei der Stadt Penzberg (Büchereigebührensatzung) vom 14.08.2015:

#### **§ 1 Jahresgebühr**

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Bei der Jahresgebühr pro Karte für Penzberger Haushalte inklusive zweier erwachsener Partner und aller minderjährigen oder noch in Schulausbildung befindlichen Personen (keine Azubis, keine Studenten) wird die Angabe „14,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.  
Für Auswärtige wird die Angabe „28,00 €“ durch die Angabe „35,00€“ ersetzt.

UAbs. 2: Bei der Jahresgebühr für Penzberger Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, BufDis, gegen Vorlage des entspr. Ausweises wird der Passus um folgenden Wortlaut ergänzt: „oder bei Vorlage folgender Bescheide: SGB I, SGB XII oder WoGG“.  
Die Angabe „7,00 €“ wird durch den neuen Betrag „12,00 €“ ersetzt.  
Für Auswärtige wird die Angabe „14,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.

UAbs. 3: UAbs. 3 „Einzelausweis für Minderjährige 7,00 €“ wird gestrichen.

UAbs. 4 „UAbs. 4“ wird durch „UAbs. 3“ ersetzt.

UAbs. 5 UAbs. 5 wird durch UAbs. 4 ersetzt.  
Bei den Gastkarten für drei Wochen wird die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

#### **§ 2 Service- und sonstige Leihgebühren**

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Bei der Kautions für die Entleiherung eines E-Book-Readers für drei Wochen wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.

UAbs. 6: UAbs. 6 „Internetnutzung für Nichtmitglieder je 30 Minuten“ wird gestrichen.

UAbs. 7: „UAbs. 7“ wird durch „UAbs. 6“ ersetzt.  
Für die PC-Ausdrucke und Kopien schwarz-weiß je Seite wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.

UAbs. 8: „UAbs. 8“ wird durch „UAbs. 7“ ersetzt.  
Für die PC-Ausdrucke und Kopien farbig je Seite wird die Angabe „0,80 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

UAbs. 9: „UAbs. 9“ wird durch „UAbs. 8“ ersetzt.  
Für die Vorbestellung je Medium wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.

### **§ 3 Säumnis und Mahngebühren**

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Für die Säumnisgebühr pro Medium und Tag wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.

UAbs. 2: Die Angabe „3,00 €“ für die 1. Mahnung wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.  
Die Angabe „5,00 €“ für die 2. Mahnung wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.  
Die Angabe „7,00 €“ für die 3. Mahnung wird durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

### **§ 4 Medienersatz nach Verlust oder Beschädigung**

Folgende Festsetzung entfällt: „Medienersatz: Bei Wiederbeschaffung eines neuen, zur Einarbeitung fachlich vorbereiteten Mediums erfolgt keine weitere Berechnung“.

Folgendes Wort wird gestrichen: „Sonst:“

### **§ 5 Nutzen der Bücherei für externe Veranstaltungen**

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Bei der Benutzung der Bücherei ohne Personaleinsatz, nur Lesecafé, ohne Beamer, Leinwand, etc., wird die Angabe für bis zu drei Stunden von „30,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.  
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.

UAbs. 2: Bei der Benutzung der Bücherei mit EDV-Equipment bis zu drei Stunden wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.  
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.

UAbs. 3: Bei der Benutzung der Bücherei mit Personal für bis zu drei Stunden wird die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.  
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „350,00 €“ ersetzt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft

Penzberg, den 24.04.2024

Stadt Penzberg  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

### 3. Sitzungsverlauf:

Die CSU-Stadtratsfraktion regt für gewisse Leistungen der Stadtbücherei Gebühren in folgender Höhe an:

#### 1. Jahresgebühr

Eine Karte pro Haushalt inklusive zweier erwachsener Partner und aller minderjährigen oder noch in Schulausbildung befindlichen Personen (keine Azubis, keine Studenten) Penzberger (1.347) Auswärtige (mit 663 zur Zeit ca. 50% der aktiven Nutzer)	36,00 € 72,00 €
Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Studenten, Schwerbehinderte nach Vorlage des entsprechenden Ausweises oder bei Vorlage folgender Bescheide: SGB II, SGB XII oder WoGG Penzberger Auswärtige	24,00 48,00

#### 2. Service- und sonstige Leihgebühren

Entleihen eines E-Book-Readers für drei Wochen Kaution	10,00 € 50,00 €
Ausleihe von DVDs für 14 Tage	2,00 €
Ausleihe von CD-Roms und PC-/Konsolenspielen, vier Wochen ausgenommen Sprachkurse und Lernsoftware	2,00 €

Die Fraktion begründet diesen Vorschlag mit einem Vergleich zu den Kosten, die bei einem Erwerb eines Buches vom Käufer zu tragen wären.

Die Verwaltung wird beauftragt

- mit der Büchereileitung auf dieser Grundlage die Gebühreneinnahmen neu zu kalkulieren,
- rechtlich zu prüfen, ob eine Gebührenerhöhung in dieser Höhe möglich ist.

#### Zur Kenntnis genommen





**1. Vortrag:**

Infolge der erheblichen Personalkostensteigerungen und der angespannten Haushaltssituation beabsichtigt die Verwaltung in Abstimmung mit der Musikschulleitung einen Neuerlass der Gebührensatzung für die Musikschule.

Die Änderungen erstrecken sich hierbei insbesondere auf die Geschwisterermäßigung und die Musikschulgebührentabelle als Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule.

Der nachfolgende Satzungsentwurf zeigt die vorgesehenen Änderungen auf.

**Entwurf**

**Gebührensatzung  
für die Musikschule der Stadt Penzberg  
(Musikschulgebührensatzung)**

.....

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) **10. März 2023 (GVBl. S. 91)** geändert worden ist, folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten
- § 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Förderklasse
- § 7 Stundung und Niederschlagung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage – Musikschulgebührentabelle

**§ 1  
Gebühren**

- (1) Die Musikschule der Stadt Penzberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und

Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

## **§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten**

- (1) Gebührensschuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1.9. bis 31.8.) erhoben. Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie werden in zwölf gleichen Monatsraten zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig. Ensemble- und Chorgebühren werden als Jahresgebühr zum Beginn des Schuljahres eingezogen.
- (4) Bei Eintritt während des Schuljahrs beträgt die Unterrichtsgebühr für da laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. In diesem Fall entsteht die Gebühr mit Beginn des Eintrittsmonats. Die Unterrichtsgebühr wird in gleichen Monatsraten jeweils zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Für die Mietgebühr gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentalmiete wird die Miete bis zum Ende des Monats der ordnungsgemäßen Übergabe des Instruments erhoben. Die Mietgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument ausgegeben wird.
- (6) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

## **§ 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
- (2) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers aus einem wichtigen Grund während des Schuljahres (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.
- (3) Bei vorzeitiger Unterbrechung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung durch die Musikschule, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt.

## § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge

- (1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:
- a) für das zweite Kind ~~25%~~ 20%
  - b) für das dritte Kind ~~50%~~ 40%
  - c) für das vierte und weitere Kinder ~~100%~~ 60%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.

- (2) Sozialermäßigung: Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen **i. H. v. 100%** wird ~~auf die nach Abzug der Geschwisterermäßigung verbleibenden Gebühren~~ auf schriftlichen Antrag (Formblatt) **unter Vorlage von Bescheiden nach SGB II, SGB XII und SGB XIII gewährt**, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Sozialermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, die während des Schuljahres eintreten, der Musikschule mitzuteilen.

~~Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag nicht übersteigt. Der Vergleichsbetrag ist die die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach dem SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich der Heizkosten.~~

~~Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug~~

- ~~a) der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung~~
- ~~b) der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.~~

~~Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen~~

- ~~— bis 100% des Vergleichsbetrages — um 25%~~
- ~~— bis 75% des Vergleichsbetrages — um 50%~~
- ~~— bis 60% des Vergleichsbetrages — um 75%~~
- ~~— bis 50% des Vergleichsbetrages — um 90%~~

~~ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden, insbesondere bei Vorlage von Bescheiden nach dem SGB II und SGB XII.~~

~~Die Sozialermäßigung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden. Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten drei Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.~~

- (3) Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 25<sup>4</sup>. Lebensjahres sind vom Erwachsenenzuschlag befreit. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.
- ~~(4) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.~~
- (4) Die Nutzungsgebühren für die Instrumente gelten grundsätzlich bis zu einer Dauer von einem Jahr.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund Umständen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat (z. B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.

## **§ 6 Förderklassen**

Schülerinnen und Schüler werden nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM von den Gebühren befreit.

## **§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren**

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Penzberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Umsatzsteuerklausel**

- (1) Gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind sämtliche Umsätze aus Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Musikschule dienen, von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Sollten die Leistungen, oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule vom 23.12.1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.07.2019, außer Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den .....

Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

### Musikschulgebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)

Gültigkeitszeitraum	Unterricht je Woche	aktuell		ab 01.09.2024	
		Jahresgebühr	monatliche Rate	Jahresgebühr	Monatliche Rate
<b>Grundfächer</b> Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer					
Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) <del>1-2-</del> <b>3-4-Jahre</b>	45 Minuten	366,72€	30,56€	400,00€	33,33€
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	339,48€	28,29€	350,00€	29,17€
Instrumentale Früherziehung, ab <del>4</del> <b>5</b> Jahren	45 Minuten	475,32€	39,61€	500,00€	41,67€
Musikalische-Grundausbildung, ab- 1. Schuljahr	45 Minuten	<del>339,48€</del>	<del>28,29€</del>	-	-

Gültigkeitszeitraum	Unterricht je Woche	aktuell		ab 01.09.2024	
		Jahresgebühr	monatliche Rate	Jahresgebühr	monatliche Rate
<b>Instrumental- unterricht</b>					
Einzelunterricht*	30 Minuten	909,72€	75,81€	1000,00€	83,33€
<del>alle Instrumente und- Gesang ohne Klavier</del>	45 Minuten 60 Minuten	1249,20€ 1615,68€	104,10€ 134,64€	1500,00€	125,00€
Gruppenunterricht* <del>ohne Klavier</del>	45 Minuten				
2er-Gruppe		719,64€	59,97€	800,00€	66,67€
3er-Gruppe		556,68€	46,39€	700,00€	58,33€
4er-Gruppe		502,44€	41,87€	600,00€	50,00€
5er-Gruppe und mehr		448,20€	37,35€	500,00€	41,67€
*Klavier- Einzelunterricht	30 Minuten 45 Minuten 60 Minuten	964,08€ 1289,88€ 1697,16€	80,34€ 107,49€ 141,43€	-	-
<del>*Klavier- Gruppenunterricht</del>	45 Minuten				

2er-Gruppe		801,12€	66,76€	-	-
3er-Gruppe		640,92€	50,91€		
Blockflötenklasse / Bürgermeister- Prandl-GS	90 Minuten	298,68€	24,89€	350,00€	29,17€
Bläserklasse / Bürgermeister- Prandl-GS (ab der 3. Klasse- zum SJ 21/22)	120 Min. 90+15 Minuten	515,88€	42,99€	650,00€	54,17€
Förderklasse für besonders Begabte	45 Min. 90 Minuten	1249,20€	104,10€	1500,00€	125,00€
Erwachsenen- zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten 45 Minuten	-	-	300,00€ 450,00€	25,00€ 37,50€
Erwachsenen- zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten 45 Minuten	-	-	200,00€ 300,00€	16,66€ 25,00€
*Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	-	-	60,00€	5,00€

Sonstiges- Unterrichtsangebot- Ensemblefächer	Unterricht je Woche	Jahres- gebühr	Monatliche Rate	Jahres- gebühr	monatliche Rate
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumental- unterricht	unterschiedlich	-	-	kostenlos	kostenlos
Kinderchor	45 Minuten	95,04€	7,92€	110,00€	9,17€
Jugendchor	60 Minuten	-	-	110,00€	9,17€
Chor tonArt	90 Minuten	-	-	120,00€	10,00€
Orchester tonArt	90 Minuten	-	-	kostenlos	kostenlos
Vocalensemble	120 Minuten	108,72€	9,06€	-	-
Spielkreis/Band- workshop ohne Instrumentalunter- richt - Kinder - Erwachsene ab 21- Jahre	unterschiedlich unterschiedlich	176,52€ 258,00€	14,71€ 21,50€	-	-
Ensemble ohne Instrumental- unterricht - Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren - Erwachsene ab 21 bis 66 Jahren	unterschiedlich unterschiedlich	-/- -/-	-/- -/-	200,00€ 350,00€	16,66€ 29,17€
Zusatzgebühr für Instrumental- einzelunterricht Erwachsene ab 21- Jahren	30 Min.	203,52€	19,96€	-	-

### Familienermäßigung:

2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
<del>25%</del> <b>20%</b>	<del>50%</del> <b>40%</b>	<del>100%</del> <b>60%</b>

Ensemblefächer, ~~Ergänzungsfächer~~ lösen keine Ermäßigungen aus.

**Antrag auf 100% Ermäßigung:** nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, ~~WoGG~~-SGB XIII

**Leihinstrumente:** Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

Benutzungsgebühren für Leihinstrumente	Bemessungsgrundlage	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Anschaffungswert	bis 500,00 €	60,00 €	5,00 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	120,00 €	10,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	180,00 €	15,00 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	240,00 €	20,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	360,00 €	30,00 €

Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2 / <del>Junior 3</del>	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2 / <del>D3</del>	je 20,00 €

### 4. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg:

#### Entwurf

#### Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)

.....

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten
- § 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Förderklasse
- § 7 Stundung und Niederschlagung

## **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Musikschule der Stadt Penzberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

## **§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten**

- (1) Gebührensschuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1.9. bis 31.8.) erhoben. Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie werden in zwölf gleichen Monatsraten zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig. Ensemble- und Chorgebühren werden als Jahresgebühr zum Beginn des Schuljahres eingezogen.
- (4) Bei Eintritt während des Schuljahrs beträgt die Unterrichtsgebühr für da laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. In diesem Fall entsteht die Gebühr mit Beginn des Eintrittsmonats. Die Unterrichtsgebühr wird in gleichen Monatsraten jeweils zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Für die Mietgebühr gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentalmiete wird die Miete bis zum Ende des Monats der ordnungsgemäßen Übergabe des Instruments erhoben. Die Mietgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument ausgegeben wird.
- (6) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.



### **§ 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
- (2) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers aus einem wichtigen Grund während des Schuljahres (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.
- (3) Bei vorzeitiger Unterbrechung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung durch die Musikschule, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt.

### **§ 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge**

- (1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:
  - für das zweite Kind 20%
  - für das dritte Kind 40%
  - für das vierte und weitere Kinder 60%
- (2) Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.
- (3) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen i. H. v. 100% wird auf schriftlichen Antrag (Formblatt) unter Vorlage von Bescheiden nach SGB II, SGB XII und SGB XIII gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.
- (4) Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Sozialermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, die während des Schuljahres eintreten, der Musikschule mitzuteilen.
- (5) Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind vom Erwachsenenzuschlag befreit. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.
- (6) Die Nutzungsgebühren für die Instrumente gelten grundsätzlich bis zu einer Dauer von einem Jahr.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund Umständen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat (z. B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.

## **§ 6 Förderklassen**

Schülerinnen und Schüler werden nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM von den Gebühren befreit.

## **§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren**

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Penzberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Umsatzsteuerklausel**

- (1) Gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind sämtliche Umsätze aus Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Musikschule dienen, von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Sollten die Leistungen, oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule vom 23.12.1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 02.08.2021 außer Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den .....

Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

**Musikschulgebührentabelle ab 01.09.2024  
(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)**

<b>Grundfächer</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>Monatliche Rate</b>
Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer			
Musikgarten (Mutter- Kind-Gruppen) 1 – 3 - Jahre	45 Minuten	400,00€	33,33€
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	350,00€	29,17€
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	500,00€	41,67€
<b>Instrumental- unterricht</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche Rate</b>
Einzelunterricht*	30 Minuten	1000,00€	83,33€
-	45 Minuten	1500,00€	125,00€
Gruppenunterricht*	45 Minuten		
2er-Gruppe		800,00€	66,67€
3er-Gruppe		700,00€	58,33€
4er-Gruppe		600,00€	50,00€
5er-Gruppe		500,00€	41,67€
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl- GS	90 Minuten	350,00€	29,17€
Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl- GS	90+15 Minuten	650,00€	54,17€
Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1500,00€	125,00€
Erwachsenen- zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten	300,00€	25,00€
	45 Minuten	450,00€	37,50€
Erwachsenen- zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten	200,00€	16,66€
	45 Minuten	300,00€	25,00€
*Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	60,00€	5,00€
<b>-Ensemblefächer</b>	<b>Unterricht je Woche</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatliche Rate</b>
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung	unterschiedlich	kostenlos	kostenlos

von Instrumental- unterricht			
Kinderchor	45 Minuten	110,00€	9,17€
Jugendchor	60 Minuten	110,00€	9,17€
Chor tonArt	90 Minuten	120,00€	10,00€
Orchester tonArt	90 Minuten	kostenlos	kostenlos
Ensemble ohne Instrumentalunterricht - Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren	unterschiedlich	200,00€	16,66€
- Erwachsene ab 21 bis 66 Jahren	unterschiedlich	350,00€	29,17€

### **Familienermäßigung:**

2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
20%	40%	60%

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

**Antrag auf 100% Ermäßigung:** nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, SGB XIII

**Leihinstrumente:** Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

<b>Benutzungsgebühren für Leihinstrumente</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>Mtl. Rate</b>
Anschaffungswert	bis 500,00 €	60,00 €	5,00 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	120,00 €	10,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	180,00 €	15,00 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	240,00 €	20,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	360,00 €	30,00 €

<b>Sonstige Gebühren</b>	<b>einmalig</b>
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2	je 20,00 €

**Zur Kenntnis genommen**

## **5 Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren; Vorberatung zum Neuerlass**

### **1. Vortrag:**

Als örtliche Straßenverkehrsbehörde ist die Stadt Penzberg auf der Grundlage der §§ 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ermächtigt, für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren zu erheben.

Die Stadt Penzberg hat sich nach der Neugestaltung der Bahnhofstraße und des Stadtplatzes im Jahr 2011 entschlossen, Parkgebühren für die Innenstadt einzuführen.

Die Parkgebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2016 angehoben (VO/5/006/2015). Die zurzeit geltende Parkgebührenordnung ist als Anlage beigefügt.

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr und am Samstag von 8 bis 12 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei (sog. „Semmelaste“).

Je nach Parkdauer wird derzeit für

- eine halbe Stunde bis zu 1 Stunde Parkzeit 1,00 €
- eine halbe Stunde bis zu 1,5 Stunden Parkzeit 1,50 €
- eine halbe Stunde bis zu 2 Stunden Parkzeit 2,00 €

festgesetzt (§ 2 Absatz 2 Satz 4 Parkgebührenordnung).

Im Zuge der erforderlichen Haushaltskonsolidierung für die Stadt Penzberg ist zur Erwirtschaftung von weiteren Einnahmen auch die Erhöhung der Parkgebühren zu überprüfen.

Zur Beratung und Entscheidungsfindung für eine mögliche Erhöhung der Parkgebühren in der Innenstadt hat die Verwaltung nachfolgend die aktuell geltenden Parkgebühren von vergleichbaren Nachbarkommunen aufgelistet. In dieser Übersicht sind nur die Parkgebühren der Innenstadtlagen/Ortszentrum aufgenommen:

<b>Stadt/Markt</b>	<b>1 Stunde</b>	<b>1,5 Stunden</b>	<b>2 Stunden</b>
Weilheim	1,50 €	2,40 €	3,00 €
Murnau	1,00 €	1,50 €	2,00 €
Schongau	-	0,50 €	2,00 €
Penzberg	1,00 €	1,50 €	2,00 €

Die Parkgebührenregelungen sind in den Kommunen, je nach örtlichen Gegebenheiten und Entscheidung der zuständigen Gremien, höchst unterschiedlich. Eine differenzierte Liste ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Einnahmen aus den Parkgebühren haben sich in den vergangenen 5 Jahren wie folgt dargestellt:

Jahr	Einnahmen
2019	206.590,10 €
2020	174.908,09 €
2021	142.838,89 €
2022	154.144,28 €
2023	151.988,27 €

Die Höchstsätze für das Parken sind mit dem § 10 der ZustV gedeckelt auf höchstens 0,50 € je angefangener halber Stunde. In Gebieten mit besonderem Parkdruck dürfen sie höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde betragen.

Nach Einschätzung der Verwaltung dürfte die Innenstadt Penzbergs innerhalb der gebührenpflichtigen Zeiten als Gebiet mit besonderem Parkdruck gewertet werden können.

Würden die Parkgebühren für

- eine halbe Stunde bis zu 1 Stunde Parkzeit von 1,00 € auf 1,50 €,
- eine halbe Stunde bis zu 1,5 Stunden Parkzeit von 1,50 € auf 2,00 €
- eine halbe Stunde bis zu 2 Stunden Parkzeit von 2,00 € auf 2,50 €

erhöht, wäre dies eine durchschnittliche Erhöhung von 36%. Bei angenommen gleicher Einnahmesituation wie 2023 würde sich eine Einnahmeerhöhung von 54.8830 € auf 206.871 € ergeben.

Diese Parkgebühren liegen weiterhin unterhalb der in Gebieten mit besonderem Parkdruck zulässigen Höchstgrenze von 1,30 € je angefangener halber Stunde (2,60 €/h).

Bei der Diskussion und Entscheidung über höhere Parkgebühren ist zu beachten, dass vor Erlass das Staatliche Bauamt als Straßenbauasträger für die Staatsstraßen im Stadtgebiet sowie die Polizeiinspektion Penzberg anzuhören ist.

## **2. Beschlussantrag der Verwaltung:**

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat eine neue Parkgebührenordnung zur Beschlussfassung vorzulegen und die sich aus der Vorberatung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen.

## **3. Sitzungsverlauf:**

Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck, teilt mit, dass die Marktgemeinde Murnau ihre Parkgebühren zwischenzeitlich erhöht hat:

Stadt/Markt	1 Stunde	1,5 Stunden	2 Stunden
Weilheim	1,50 €	2,40 €	3,00 €
Murnau	1,50 €	2,20 €	2,90 €
Schongau	-	0,50 €	2,00 €
Penzberg	1,00 €	1,50 €	2,00 €

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, regt hierzu an, bei einem 0,50 € Schritt zu bleiben.

Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert findet die Gebühren für eine Stunde im Vergleich sehr hoch. Er schlägt folgende Staffelung vor:

Stadt/Markt	1 Stunde	1,5 Stunden	2 Stunden
Penzberg	1,00 €	2,00 €	3,00 €

Das Stadratsmitglied der Stadtratsgruppierung FLP, Herr Eberl, fragt nach, ob es eine Übersicht gäbe, was die App einbringt und ob hier die Gebühren von 0,29 € dann auch angehoben werden. Ferner regt er an, eine Stunde bei 1,00 € zu belassen.

Das Stadratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, schlägt folgende Staffelung vor:

Stadt/Markt	1 Stunde	1,5 Stunden	2 Stunden
Penzberg	1,50 €	2,00 €	3,00 €

Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Herr Bocksberger, regt an, beim Büro für das Mobilitätskonzept nachzufragen, wenn man die erste halbe Stunde „frei“ abschafft, ob dann weniger Autos in die Innenstadt fahren.

Das Stadratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau von Platen, findet den Vorschlag der Verwaltung gut. Sie regt an, die erste halbe Stunde „frei“ zu belassen, um dem Innenstadtsterben entgegenzuwirken.

#### **4. Weiter Vorgehensweise:**

Die Verwaltung wird beauftragt die Mehreinnahmen aufgrund des Vorschlags von Frau Zehetner zu prüfen.

#### **Zur Kenntnis genommen**





## 6 Haushaltsberatung: Fortführung und Beratung

### 1. Vortrag:

Die Haushaltsberatungen zum Vermögenshaushalt und gegebenenfalls Verwaltungshaushalt werden fortgesetzt.

Aus den nachfolgenden Übersichten sind die Ergebnisse der Haushaltsberatungen in den Stadtratssitzungen am 09.04.2024, 10.04.2024 und 11.04.2024 aufgeführt. Die Streichung der Arbeitsmarktzulage wurde noch nicht eingerechnet.

Ferner wurde im Modell 5 die vorläufige Pflichtzuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt eingeplant.

#### Verwaltungshaushalt Modell 4:

Haushaltsabgleich	Jahr	Einnahme	Ausgabe	Differenz
Ansatz	2023	75.732.500,00	75.732.500,00	0,00
Ansatz	2024	60.267.600,00	71.209.000,00	10.941.400,00-
FPL-Wert	2025	57.912.800,00	69.732.800,00	11.820.000,00-
FPL-Wert	2026	58.029.800,00	72.927.700,00	14.897.900,00-
FPL-Wert	2027	58.020.500,00	71.016.800,00	12.996.300,00-

#### Verwaltungshaushalt Modell 5:

Haushaltsabgleich	Jahr	Einnahme	Ausgabe	Differenz
Ansatz	2023	75.732.500,00	75.732.500,00	0,00
Ansatz	2024	60.267.600,00	72.504.000,00	12.236.400,00-
FPL-Wert	2025	57.912.800,00	71.197.800,00	13.285.000,00-
FPL-Wert	2026	58.029.800,00	74.392.700,00	16.362.900,00-
FPL-Wert	2027	58.020.500,00	72.486.800,00	14.466.300,00-

#### Vermögenshaushalt Modell 4:

Haushaltsabgleich	Jahr	Einnahme	Ausgabe	Differenz
Ansatz	2023	56.167.300,00	56.167.300,00	0,00
Ansatz	2024	20.351.100,00	50.663.200,00	30.312.100,00-
FPL-Wert	2025	8.791.600,00	34.887.700,00	26.096.100,00-
FPL-Wert	2026	3.303.600,00	11.859.500,00	8.555.900,00-
FPL-Wert	2027	2.299.800,00	5.545.000,00	3.245.200,00-

#### Vermögenshaushalt Modell 5:

Haushaltsabgleich	Jahr	Einnahme	Ausgabe	Differenz
Ansatz	2023	56.167.300,00	56.167.300,00	0,00
Ansatz	2024	21.951.100,00	48.246.700,00	26.295.600,00-
FPL-Wert	2025	10.591.600,00	28.291.200,00	17.699.600,00-
FPL-Wert	2026	5.103.600,00	8.474.000,00	3.370.400,00-
FPL-Wert	2027	4.099.800,00	5.502.500,00	1.402.700,00-

## **2. Sitzungsverlauf:**

Der Geschäftsleiter, Herr Reis, erklärt, dass eine Kreditaufnahme nur im Vermögenshaushalt möglich sei, dies sich aber auf den Verwaltungshaushalt auswirkt. Daher sollte man sich gut überlegen, was man im Vermögenshaushalt macht. Der Vermögenshaushalt finanziert den Verwaltungshaushalt.

Er empfiehlt, die Verwaltung damit zu beauftragen, dass sich das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg seine Zahlen vorlegt und vorstellt. Als letzten Punkt müssten dann die Steuern geprüft und ggf. erhöht werden.

## **3. Weiter Vorgehensweise:**

Folgende Punkt sind im Haushaltsplan zu prüfen bzw. zu ergänzen:

HH-Stelle 6159.9500 – Erläuterungen anpassen; mit Herrn Wowra ist zu klären, ob die 30.000,00 € Straßenbegleitgrün Nonnenwaldstraße unbedingt nötig sind.

6300.9320 – hier fehlen die Erläuterungen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,

- was die Stadt Penzberg an das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg über das Jahr verteilt insgesamt bezahlt.
- was seit der Eröffnung der Stadthalle 2017 noch weiter an Kosten für in die Stadthalle angefallen sind.

Das Gremium bittet um eine aktuelle Übersicht des Stellenplans sowie einen Sachstandsbericht der noch zu besetzenden Leitungsstellen.

## **Zur Kenntnis genommen**

Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

Daniela Koller  
Schriftführung